

GEBÜHRENORDNUNG

zur Satzung der Stadt Bad König über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Lfd.Nr./Art der Sondernutzung

01. Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, für die beanspruchte Verkehrsfläche je qm jährlich
- Benutzungsgebühr.....3,00 DM
Mindestgebühr1,00 DM
02. Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen
jährlich Benutzungsgebühr.....8,00 DM
03. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun
- a) auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich
- Benutzungsgebühr.....0,30 DM
Mindestgebühr.....10,00 DM
- b) auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich
- Benutzungsgebühr.....0,45 DM
Mindestgebühr.....15,00 DM
04. Gleise
je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm je angefangene 10 m monatlich
- a) in den Grund eingelassen
- Benutzungsgebühr.....10,00 DM
- b) nicht in den Grund eingelassen
- Benutzungsgebühr.....20,00 DM
Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1435 mm um 30 v.H., bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50 v.H.
Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v.H.
05. Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage jährlich
- Benutzungsgebühr.....2,50 DM

06. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3 fällt

a) auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich

Benutzungsgebühr.....0,20 DM

Mindestgebühr.....2,00 DM

b) auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich

Benutzungsgebühr.....0,50 DM

Mindestgebühr.....10,00 DM

07. Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen

a) je Monat angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt

1. bei Durchmessern bis zu 100 mm,

Benutzungsgebühr.....5,00 DM

2. bei Durchmessern über 100 mm Länge,

Benutzungsgebühr.....6,00 DM

b) jährlich je angefangene 100 mm Länge, sofern auf Dauer verlegt

1. bei Durchmessern bis 100 mm,

Benutzungsgebühr.....20,00 DM

2. bei Durchmessern über 100 mm,

Benutzungsgebühr.....30,00 DM

08. Litfaßsäulen je Stück auf öffentlichen Verkehrsflächen jährlich

Benutzungsgebühr.....100,00 DM

09. Masten (für Freileitungen, Fahnen u. a.) je Mast jährlich

Benutzungsgebühr.....1,00 DM

10. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich

Benutzungsgebühr.....2,00 DM

11. Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich

Benutzungsgebühr.....0,20 DM

12. Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske, u.a.
- a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich
- Benutzungsgebühr.....3,00 DM
- b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich
- Benutzungsgebühr.....5,00 DM
13. Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich
- Benutzungsgebühr.....4,00 DM
14. Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, jährlich je qm beanspruchter Verkehrsfläche (ausgenommen Milchbänke)
- Benutzungsgebühr.....2,00 DM
15. Erlaubnispflichtige Werbeanlagen, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m über den Straßenkörper eine Abmessung überschreiten, die über den Rahmen hinausgeht, der
- a) nach § 6 Nr. 2 oder 3 erlaubnisfrei ist, je qm Ansichtsfläche jährlich
- Benutzungsgebühr.....4,00 DM
- b) nach § 6 Nr. 5 erlaubnisfrei ist, je qm Ansichtsfläche täglich
- Benutzungsgebühr.....0,10 DM
Mindestgebühr.....1,00 DM
16. Wohnungen mit oder Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich
- Benutzungsgebühr.....0,75 DM
17. Anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten, u.a. Veranstaltungen aufgestellte Schaustelleinrichtungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung
- Benutzungsgebühr.....5,00 DM